



2.

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) wird in dem in Anlage 4 beigefügtem Wortlaut beschlossen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Zahlungswirksame Erträge des Ergebnishaushaltes

ca.	3.190.000 €	Schmutzwassergebühren
ca.	1.173,150 €	Niederschlagswassergebühren
-----		
<b>ca.</b>	<b>4.663.150 €</b>	<b>Abwassergebühren insgesamt</b>

sowie die entsprechenden Ausgaben bei den Kostenstellen 53800200 und 53800100.

## Sachverhalt:

### Tenor

Wie in den vorangegangenen Jahren, wurde für das kommende Haushalts-/Rechnungsjahr 2021 erneut eine 1-jährige Vorkalkulation vorgenommen. Nach der vorliegenden **Gebührenvorkalkulation für das Jahr 2021 (Anlagen 1 bis 3)** bleibt die Höhe der Abwassergebühr für Schmutzwasser konstant bei 2,00 €/m<sup>3</sup>. Die Abwassergebühr für Niederschlagswasser kann gegenüber dem Jahr 2020 von 0,33 €/m<sup>2</sup> auf 0,27 €/m<sup>2</sup> gesenkt werden.

Zur Kalkulation der Abwassergebühren sind darüber hinaus folgende, generelle Anmerkungen zu machen:

### Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Abwassergebühren sind die §§ 13 ff. des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG). Danach können Gemeinden als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Die Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der jeweiligen Einrichtung gedeckt werden (Kostendeckungsprinzip). Die Gebührensätze sind im Rahmen einer Gebührenkalkulation zu ermitteln, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht (Urteil VGH BW). Sie ergeben sich aus der vorliegenden Gebührenkalkulation. Sie umfasst die getrennte Berechnung der Gebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser. Der notwendige Verteilungsschlüssel der auf die Schmutzwasserbeseitigung und auf die Niederschlagswasserbeseitigung anfallenden Kostenanteile geht auf die ursprünglichen Ausarbeitungen eines Fachbüros (Dr. Pecher AG) zurück.

### Gebührenmaßstab

Für die Kosten der Schmutzwasserbeseitigung gilt der Maßstab der bezogenen Frischwassermenge (m<sup>3</sup>). Die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung sind nach der angeschlossenen versiegelten Fläche (m<sup>2</sup>) umzulegen. Dazu hat der Gemeinderat mit dem Grundsatzbeschluss zur Einführung der getrennten Abwassergebühr Faktoren für die Berücksichtigung der Wasserdurchlässigkeit verschiedener Befestigungsarten beschlossen. Die Differenzierung der Abflussfaktoren wurde im Interesse einer Minimierung des Verwaltungsaufwandes auf ein Mindestmaß begrenzt.

### Kalkulationszeitraum

Der Kalkulationszeitraum beträgt 1 Jahr entsprechend dem Haushaltsjahr 2021. Dabei gehen die Kosten des Jahres 2021 mit Schätzwerten, Planwerten oder Durchschnittswerten in die Gebührenkalkulation ein.

### Angeschlossene versiegelte Fläche

Die im Wege der Grundlagenerhebung ermittelten relevanten Abflussflächen werden entsprechend den Erfordernissen laufend aktualisiert und über das Geo-Informationssystem der Stadt fortgeschrieben. Dies betrifft gleichermaßen die Straßenentwässerungsflächen. Somit ist eine verlässliche Größe gegeben.

## **Anzusetzende Abwassermenge**

Der Wasserverbrauch für das Jahr 2021 wurde anhand der Durchschnittswerte der letzten Jahre geschätzt. Die zu berücksichtigenden Absetzungsmengen wurden in gleicher Weise ermittelt.

## **Einbeziehung der Über-/Unterdeckungen aus Vorjahren**

Nach § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG sind Kostenüberdeckungen innerhalb der folgenden 5 Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Alle Unterdeckungen aus dem 1-jährigen Kalkulationszeitraum des Jahres 2018 wurden eingestellt. Dies sind, 119.985,95 € bei der Schmutzwasserbeseitigung (Klärbereich: 75.595,08 € / Entwässerungsbereich: 44.390,87 €) und 100.124,34 € bei der Niederschlagswasserbeseitigung (Klärbereich: 22.461,23 € / Entwässerungsbereich: 77.663,11 €).

Dementsprechend sind nun alle festgestellten Kostenunterdeckungen aus den Vorjahren bis einschließlich 2018 ausgeglichen (siehe Anlage 3).

## **Kostendeckungsgrad**

Aufgrund der landesweit üblichen Kostendeckung in der Abwasserbeseitigung bei vergleichbaren Städten ist vorgesehen, die Abwassergebühr mit einem Kostendeckungsgrad von 100 % festzusetzen. Eine Reduzierung des Kostendeckungsgrades im Rahmen der Gebührenvorkalkulation würde im Ergebnis dazu führen, dass diese anteiligen gebührenfähigen Aufwendungen aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu finanzieren und später im Rahmen der Nachkalkulation nicht mehr mit etwaigen Überschüssen verrechenbar wären.

## **Definition der Kosten**

Die Kosten der Einrichtung der „öffentlichen Abwasserbeseitigung“ sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Zu den betriebswirtschaftlichen Kosten gehören Personalkosten, Materialkosten, Instandhaltungskosten, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, angemessene Abschreibungen des Anlagevermögens, eine angemessene Verzinsung des aufgewendeten Kapitals, Umweltabgaben und Dergleichen. Neben der Aufteilung der Kosten auf den Schmutzwasser- und den Niederschlagswasserbereich, wurden die Kosten aufgeteilt in Kosten der Kanalisation und Kosten der Kläranlage.

### **1. Sach- und Personalkosten**

Die Sach- und Personalkosten wurden auf der Grundlage der Haushaltsplanung und anhand von Erfahrungswerten zusammengestellt und hochgerechnet, ebenso die voraussichtliche Betriebskostenumlage an den Zweckverband Abwasserreinigung Balingen. Soweit erforderlich, wurde eine Aufteilung nach Erfahrungswerten vorgenommen.

### **2. Abwasserabgabe**

Die Abwasserabgabe stellt eine landesrechtliche Umweltabgabe dar und gehört damit gem. § 14 Abs. 3 Nr. 3 KAG zu den gebührenfähigen Kosten. Sie ist normalerweise in der Betriebskostenumlage an den Abwasserzweckverband enthalten. In den vergangenen Haushaltsjahren standen jedoch ausreichend Verrechnungsmöglichkeiten aus der Kanalsanierung und aus Maßnahmen zur Verringerung des Fremdwasseranteils zur Verfügung.

### **3. Kalkulatorische Kosten**

Zu den kalkulatorischen Kosten im Sinne des KAG gehören eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. Die Abschreibungen erfassen den Werteverzehr (Verschleiß, Abwertung durch die technische und wirtschaftliche Entwicklung) der betriebsnotwendigen Anlagen und werden als Kosten auf die einzelnen Jahre der Nutzung verteilt. Der Ansatz von Kapitalzinsen ist gerechtfertigt, weil das von der Allgemeinheit aufgebrachte

Kapital nur einem bestimmten Benutzerkreis dieser Einrichtung dient. Eine Unterscheidung zwischen Fremdkapital und Eigenkapital wird nicht vorgenommen.

### **3.1. Abschreibungen**

Die Abschreibungen sind auf der Grundlage der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten (Nominalwert) ermittelt worden. Die Abschreibungen wurden entsprechend den bisherigen Abschreibungen fortgeführt. Es wird linear entsprechend den veröffentlichten Erfahrungswerten für die Lebensdauer von Abwasserbeseitigungs- und Reinigungsanlagen abgeschrieben. Nach dem Runderlass zum KAG vom 17.07.1979 richtet sich der Abschreibungssatz unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse nach der durchschnittlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer der einzelnen Anlagegüter. Ebenso fordert dieser Erlass grundsätzlich auch eine lineare Abschreibung, welche den Werteverzehr durch Abnutzung und Alter ausgleichen soll. Geringwertige Anlagegüter werden dabei nicht berücksichtigt. Diese sind in ihrem Anschaffungsjahr mit ihrem vollen Wert in die Jahresrechnung einzustellen. Die im Jahr 2021 zu erwartenden Abschreibungen bzw. Auflösungen und Restbuchwerte wurden hochgerechnet und alle bisherigen Abschreibungssätze unverändert beibehalten. Die Abschreibungssätze betragen bei den Kanälen 2 % (= 50 Jahre Nutzungsdauer), bei den Sammlern 1,25 % (= 80 Jahre Nutzungsdauer) und bei den sonstigen technischen Einrichtungen einschließlich dem beweglichen Anlagevermögen entsprechend der Nutzungsdauer zwischen 5 % bis 15 %. Die Zuordnung von Erneuerungsmaßnahmen kann nicht beliebig vorgenommen werden, sondern richtet sich in erster Linie nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Gliederung und Gruppierung der Haushalte. Eine Zuordnung in den Finanzhaushalt - und damit eine Refinanzierung über Abschreibungen - hat zu erfolgen, wenn neues Sachvermögen geschaffen oder vorhandenes Sachvermögen in seiner Substanz vermehrt bzw. die Nutzungsdauer von vorhandenem Sachvermögen wesentlich verlängert wird. Grundstücke werden nicht abgeschrieben, da sie keinem Werteverzehr unterliegen. Gleiches gilt für Anlagen, die noch im Bau sind. Hier ist noch kein Werteverzehr zu verzeichnen, da diese Anlagen noch nicht in Betrieb gegangen sind. Abschreibungen werden nach der sog. Bruttowertmethode aus den ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten vorgenommen. Die erhaltenen Ertragszuschüsse (Beiträge und Zuweisungen) werden entsprechend dem durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst und als Ertrag von den laufenden Kosten abgesetzt.

### **3.2. Kapitalverzinsung**

Bei der Verzinsung des Anlagekapitals wird bei der Stadt Balingen ab 2020 einheitlich ein kalkulatorischer Zinssatz von 3,0 % angewandt. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat in einem Normenkontrollurteil vom 07.10.2004 einen kalkulatorischen Zinssatz, der sich am durchschnittlichen Zinssatz für langjährige Kommunalkredite orientiert, als angemessen beurteilt. Das Kommunalabgabenrecht bestimmt selbst keinen Zinssatz, sondern fordert lediglich eine angemessene Verzinsung des Restbuchwertes. Als angemessen gilt eine marktübliche Verzinsung. Zur Ausschaltung zufallsbedingter Schwankungen sollte ein Durchschnitt eingesetzt werden. Dies führt zu einer kontinuierlichen Gebührenpolitik, eine stetige Anpassung an die Zinsbewegungen würde diesem Grundsatz widersprechen.

### **4. Straßenentwässerungskostenanteile**

Der Straßenentwässerungsanteil (Anlage 2) wurde nach den Flächen der öffentlichen, versiegelten und angeschlossenen Straßen, Wege und Plätze ermittelt.

Jürgen Eberle